Allgemeine Lieferbedingungen - Inland

I. Allgemeines

Wir leisten nur aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware als angenommen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers, gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit grundsätzlich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir, etwa bei Vertragsschluss, nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend.

2. Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.

3. Durch örtliche Betriebsverhältnisse zusätzlich notwendig werdende Schutzmaßnahmen sind vom Besteller auf dessen Kosten zu veranlassen. Eine Haftung hierfür trifft uns nicht. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgt.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise sind bis zur Annahme der Bestellung durch uns freibleibend und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

2. Die Zahlungsweise ist durch die Auftragsbestätigung geregelt.

3. Ein über § 320 BGB hinausgehendes Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Aufrechnungen und Minderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, sofern nicht ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

IV. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist, auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent), bei Wechseln und Schecks bis zu deren Einlösung, unter verlängertem Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten.

2. Die gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Gegenstände, an denen uns (Mit-)Eigentum zusteht, werden nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Die Veräußerung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Einwirkung Dritter in unsere Eigentumsrechte ist untersagt. Sollten dennoch durch Dritte Einwirkungen in unsere Eigentumsrechte oder Verpfändungen erfolgen, hat der Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Anschrift des Dritten uns hiervon Kenntnis zu geben. Sämtliche, durch Intervention entstehenden gerichtliche oder außergerichtliche Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware auf unser Eigentum hinzuweisen.

4. Solange wir Eigentumsrechte an dem Kaufgegenstand haben, sind wir oder ein Bevollmächtigter jederzeit berechtigt, sich vom Vorhandensein und Zustand des Kaufgegenstandes zu überzeugen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

6. Der Besteller haftet für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und einen von ihm verschuldeten Untergang des Liefergegenstandes. Jegliche an der Vorbehaltsware entstandenen Schäden oder deren Verlust sind uns unverzüglich anzuzeigen.

VI. Lieferfrist

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabeerklärungen, sowie nicht vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, nicht verschuldete Ausschussproduktion usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

6. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

7. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Bestellers voraus.

8. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonst von ihm zu vertretenden Umständen verzögert, so sind wir berechtigt, ihm, beginnend zwei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat zu berechnen. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VII. Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die gesamte Leistung nicht erbringen können. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.

   Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so bleibt der Besteller zur Zahlung eines der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der Vergütung verpflichtet. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

2. Alle anderen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche jedweden Rechtsgrundes, insbesondere auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

VIII. Haftung für Mängel

1. Wir gewährleisten, dass die von uns gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferdatum. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 9 Monate nach Gefahrenübergang.

3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

4. Für Sachmängel haften wir nach unserer Wahl durch Neulieferung oder Ausbesserung aller derjenigen Teile, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – sich als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf unsere gegenüber dem eigenen Lieferanten bestehenden Gewährleistungsansprüche. Eine Haftung für die vorgenannten Fremderzeugnisse kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Besteller zuvor versucht hat, unseren eigenen Lieferanten gerichtlich auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen. Unsere Eigenhaftung geht jedoch in keinem Fall über die in diesem Abschnitt beschriebene Sachmängelgewährleistung hinaus.

6. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

   Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns unbekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7. Um die uns nach billigem Ermessen als notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muss uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit in unserem Werk geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8. Zur Beseitigung der Sachmängel können wir nach Wahl verlangen, dass

   a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird.

   b) der Besteller das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und unser Service-Techniker zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

   Im Fall der Einsendung tragen wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen die Kosten der Mängelbeseitigung einschließlich der Versandkosten. Falls der Besteller bei versandfähigen Gegenständen verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Stundensätzen zu bezahlen sind.

9. Bei Aufstellungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tragen wir lediglich die Kosten des Ersatzstückes sowie die Versandkosten. Die übrigen Kosten der Mängelbeseitigung trägt der Besteller.

10. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

11. Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße und / oder ohne vorherige Genehmigung Eingriffe oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so trifft uns für die daraus entstehenden Folgen keine Haftungsverpflichtung.

12. Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Rücktritts- oder Minderungsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen fristlos verstreichen lassen.

    Dieses Wahlrecht des Bestellers besteht auch, wenn die Ausbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder unsererseits insoweit ein Unvermögen vorliegt. Dieses gilt nicht, wenn der Mangel die Qualität des Liefergegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt, beispielsweise, wenn Eigenschaften oder Qualitätsdaten nicht vollständig erreicht werden. In diesem Fall kann der Besteller nur eine angemessene Minderung der Gegenleistung verlangen, es sei denn, es handelt sich um ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

13. Im Übrigen sind alle Ansprüche des Bestellers etwa auf Wandlung, Kündigung, Minderung oder Ersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines nicht unmittelbar dem mangelhaften Werk selbst anhaftenden Schadens oder auf Ersatz entgangenen Gewinnes in jedem Fall ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt.

IX. Haftungsausschlüsse und –beschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. Trifft uns grobe Fahrlässigkeit, so ist unsere Haftung beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.
3. Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen für jegliche Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, also insbesondere für Mangelfolgeschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz.

4. Bei Schadensersatzansprüchen haften wir nicht auf entgangenen Gewinn.

X. Software-Produkte

Sofern unser Lieferumfang Software-Produkte umfasst, gilt ergänzend:

1. Wir räumen dem Besteller ein nicht ausschließliches, widerrufliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung von Software-Produkten auf einer in unserer Auftragsbestätigung genau bezeichneten Anlage ein.

2. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten die Software-Produkte zwei Wochen nach Inbetriebnahme als abgenommen, es sei denn, der Besteller weist wesentliche Mängel nach. Nimmt der Besteller unsere Software-Produkte in Betrieb, erfolgt die Abnahme durch uns in unserem Betrieb.

3. Lassen sich Funktionen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht in Betrieb nehmen, werden wir diese zeitlich getrennt und nach Aufwand berechnet in Betrieb nehmen.

4. Ist für das Software-Produkt ein Festpreis und / oder ist für die Übergabe ein fester Termin vereinbart worden, gilt folgendes:

   Soweit zweckmäßig erscheinende Änderungen und / oder Wünsche des Bestellers nach Auftragserteilung den Aufwand bei uns erhöhen, und / oder die Terminhaltung gefährden, können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung und / oder Verschiebung der Termine verlangen, wenn wir dieses innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderungsnotwendigkeit und / oder Erhalt der Wünsche des Bestellers schriftlich geltend machen.

   Geben wir mit der Geltendmachung bereits eine neue Vergütung bzw. neue Termine an, gelten diese als angenommen, wenn der Besteller nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht. Wir werden den Besteller darauf hinweisen und die angemessene Frist nennen. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn irgendeine Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers den Aufwand bei uns erhöht oder die Terminhaltung gefährdet.

5. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme und endet 6 Monate danach. Treten von uns zu vertretende Fehler bei vertragsgemäßer Nutzung auf, werden wir diese beseitigen. Der Besteller hat uns eine angemessene Frist für die Beseitigung eventueller Fehler in unserem Werk einzuräumen. Eine Fehlerbeseitigung außerhalb unseres Werkes kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn sie am Verwendungsort technisch notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist, deswegen anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Er hat behauptete Fehler uns anhand einer unveränderten Software-Fassung nachzuweisen. Unsere Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Rekonstruktionsaufwand bei ordnungsgemäßer Sicherung.
   Wir können eine Vergütung verlangen, wenn
   - wir aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden sind, ohne dass der Besteller das Vorliegen eines Fehlers nachweisen kann,
   - die Fehlerbeseitigung durch Änderungen der Software durch den Besteller erschwert worden ist,
   - Fehler zu beheben sind, die nicht von uns zu vertreten sind.

6. Das Urheberrecht an den von uns gelieferten Software-Produkten und Unterlagen sowie an deren Änderungen, die wir vorgenommen haben, verbleibt bei uns. Dem Besteller ist eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe untersagt. Wenn der Besteller unsere Software-Produkte ändert, benötigt er hierzu unsere schriftliche Zustimmung. Sofern unsere Gewährleistung noch läuft, erlischt diese ab dem Änderungszeitpunkt.

   Jedwede Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen, die als solche gekennzeichnet sind, müssen von beiden Vertragspartnern vertraulich behandelt werden. Nicht darunter fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen.

XI. Sonstiges

1. Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- oder sonstige wichtige Interessen des Bestellers entgegenstehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Anlagen im Betrieb besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlagen unseren Interessenten zeigen.

2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Bezüglich der Auftragsdatenverarbeitung gem. DSGVO verweisen wir auf den beiliegenden Annex 1.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess sowie evtl. Klage auf Herausgabe der Vorbehaltsware ist Hildesheim, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Annex 1
Teil A. Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand
Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die mögliche Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer:

- Datenkonvertierung/Datenimport
- Durchführung der Programmpflege (Softwarewartung)
- Programmänderungen
- Behebung von eventuellen Programmfehlern
- Hilfestellung durch Schulungen, telefonische Hotline (Bedienungshinweise/Arbeitsunterstützung)
- Telefonische Beratung über die vom Kunden zu treffenden Maßnahmen, die zur Wiederherstellung verarbeitungsfähiger Daten führen
- Durchführung von Fernwartungen

(2) Dauer
Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten
Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Auftragnehmers: vgl. Aufzählung oben (1.(1))

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten
Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- Adressdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Name (Name, Vorname)
- Kontaktdaten (Telefon, Fax, Mobil, E-Mail)

(3) Kategorien betroffener Personen
Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Kunden (Abnehmer von Waren und Dienstleistungen)
- Lieferanten (Zulieferer von Waren)
- Nutzer (Bediener)
- Interessenten (von Waren und Dienstleistungen)
- Ansprechpartner (des Kunden vor Ort)

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen (siehe Teil B)

(1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Diese Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Die Umsetzung der Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO (Einzelheiten in Teil B).

d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und

Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden sind ferner zulässig, soweit

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister i. S. v. Abs. 1 S. 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform); sämtliche vertragliche Regelungen in der Vertragskette sind auch dem Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei

Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,

b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,

c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung und

e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber in Absprache mit dem Auftragnehmer in schriftlicher Form.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Teil B. Technische und organisatorische Maßnahmen

Unternehmen: Bitzer Wiegetechnik GmbH

Organisationskontrolle

- Datenschutz-Management (im QMS verankert)
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf Vertraulichkeit der Daten
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Vertraulichkeit, sofern es sich nicht um Auftragsverarbeiter handelt
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige interne Audits

1. Zutrittskontrolle

Sicherungsmaßnahmen des Gebäudes:
- Einfriedung/ Einzäunung des Gebäudes
- Toranlage
- Einbruchmeldeanlage/ Alarmanlage
- Zu- und Ausgänge des Gebäudes sind von außen nicht zu öffnen (außerhalb der Geschäftszeiten)
- Sicherung der Fenster
- Besondere Sicherung der Türen
- Zentraler Empfangsbereich mit Personenkontrolle
- Besucherüberwachung (Begleitung durch Mitarbeiter)
- Elektronische Zutrittskontrollsystem für das Gebäude außerhalb der Geschäftszeiten
- Prozess zur Aufhebung nicht mehr benötigter Zutrittsrechte

Sicherungsmaßnahmen besonders sensibler Räume Serverraum, TK-Anlage, Verteilerräume, Archive, etc.):

- Einbruchmeldeanlage/ Alarmanlage
- Elektronisches Zutrittskontrollkonzept mit einer Festlegung und Dokumentation der berechtigten Personen (außerhalb der Geschäftszeiten)
- Schlüsseldokumentation (Schlüssel, Transponder)
- Sichere Verwahrung von Ersatz-Transpondern/ Ersatz-Schlüsseln
- Prozess zur Aufhebung nicht mehr benötigter Zutrittsrechte

2. Zugangskontrolle (Datenverarbeitungsanlagen auf Netz- und Serverebene)

- Identifikation und Authentifikation von Benutzern (User-ID und Passwort etc.)
- Freigabe nur durch Administrator
- Firewall
- Updates für Firewall werden regelmäßig automatisch installiert
- Anti-Virus-Software
- Updates für Anti-Virus-Software werden regelmäßig automatisch installiert
- Regelmäßiges Einspielen von Sicherheitspatches und/ oder –updates bei Browsern
- Trennung von Firmennetz und Gäste-WLAN
- Sicherheitsmaßnahmen WLAN (Standardeinstellungen, Standardbenutzernamen und Standardpasswörter durch sichere individuelle Einstellungen ersetzt, Verschlüsselungsverfahren etc.)
- Verschlüsselung von mobilen Datenträgern

3. Zugriffskontrolle (Datenverarbeitungsanlagen)

- Alle intern vom Auftragnehmer betriebenen Anwendungen und Systeme werden durch regelmäßige Sicherheitsupdates und Backups vor unberechtigten Zugriffen geschützt.

4. Weitergabekontrolle

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis/ Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe von Daten des Auftraggebers erfolgt durch den Auftragnehmer grundsätzlich nicht bzw. nur nach entsprechender Freigabe durch den Auftraggeber, sofern dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung notwendig ist.

5. Eingabekontrolle

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich durch den Auftraggeber gepflegt oder erfasst. Ein Ändern, Entfernen oder Eingeben durch den Auftragnehmer erfolgt nur in speziellen Fällen nach expliziter Anforderung und Vorgabe durch den Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. In diesen Fällen ist eine Eingabekontrolle durch folgende Maßnahmen möglich:

- Kontrolle der erfassten Daten auf dem Gerät selbst (jeweils durch den Nutzer, der die Daten erfasst hat)
- Prüfung der an den Server übertragenen Daten durch den Datenerfasser und/ oder einen Administrator auf Plausibilität hin
- Abgleich der vom Server exportierten Daten mit den auf den Eingabegeräten erfassten Daten

6. Auftragskontrolle

- Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes)
- Vorherige Prüfung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Abschluss eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach Art. 28 DSGVO und Einhaltung dieser Regularien.
- Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- Backup-Konzept
- Regelmäßige automatisierte Datensicherungen
- Sichere Lagerung von Datensicherungen
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Brandschutzkonzept
- Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel vorhanden
- Brandschutztüren
- Test- oder Entwicklungsumgebung vorhanden

8. Trennungskontrolle

- Logische/ Physikalische Trennung von verschiedenen speichernden Stellen (Unternehmen)
- Trennung von Test- und Produktionsdaten